

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1961	Nummer 86
--------------	---------------------------------------------	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	31. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Mitglieder des Landespersonalausschusses	1270
203236	18. 7. 1961	RdErl. d. Finanzministers Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1403 Abs. 1 RVO und § 125 Abs. 1 AVG bei Ablauf der Zeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages	1270
611160	28. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Grundsteuermißbetragsverzeichnis	1270

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
8. 8. 1961	Bek. — Bundestagswahl 1961; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter
8. 8. 1961	Bek. — Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Dr. Theodor Ruhrländer
Arbeits- und Sozialminister	
26. 7. 1961	RdErl. — 11. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1961 Teil B, Position I 2, Abschnitt II Ziffer (2), a), 4. Zeile; hier: Höhe der Zuschüsse für die Vergütung von Fachkräften, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung von Berufsbildungsmaßnahmen betraut sind
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
27. 7. 1961	Verlegung von Diensträumen des Landesprüfamtes für Baustatik
Landschaftsverband Nordrhein-Westfalen	
26. 7. 1961	Bek. — Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 28 v. 31. 7. 1961	
1279	

I.

20304

Mitglieder des Landespersonalausschusses

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1961 —
II A 1 — 25.21.22 — 381/61

In Abschnitt II Buchstabe a) des Mitgliederverzeichnisses des Landespersonalausschusses ist an Stelle von

„Schnitzler, Heinrich, Oberverwaltungsrat,
Stadt Recklinghausen“

einsetzen

„Karhof, Herbert, Stadtinspektor,
Stadt Recklinghausen“.

Bezug: RdErl. v. 28. 1. 1955 (SMBI. NW. 20304).

An alle Landesbehörden,

Gemeinden, Gemeindeverbände
und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1961 S. 1270.

§ 1403 Abs. 1 RVO und § 125 Abs. 1 AVG bei Ablauf der Zeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages Stellung genommen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister schließe ich mich der Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an. Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

„Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
IV b 2 — 4512 — 1957/61

Bonn, den 24. Mai 1961

Betr.: Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1403 Abs. 1 RVO und § 125 Abs. 1 AVG bei Ablauf der Zeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Aufschub der Nachversicherung nach § 1403 Abs. 1 Buchst. c) aa) der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder § 125 Abs. 1 Buchst. c) aa) des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) auch dann eintritt, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung nach Abs. 3 a. a. O. der Unterhaltsbeitrag nicht mehr gewährt wird. Ich habe dazu vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge wie folgt Stellung genommen:

Der Aufschub der Nachversicherung tritt im Zeitpunkt des Ausscheidens unmittelbar kraft Gesetzes ein; die Entscheidung nach § 1403 Abs. 3 RVO sowie § 125 Abs. 3 AVG hat lediglich deklaratorische Bedeutung. Es kann deswegen auf dem im Augenblick der Entscheidung gegebenen Sachverhalt und damit auch darauf, ob ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit noch gewährt wird, m. E. nicht ankommen.“

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1961 S. 1270.

203236

Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1403 Abs. 1 RVO und § 125 Abs. 1 AVG bei Ablauf der Zeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1961 —
B 6025 — 2359/IV/61

In dem nachstehend abgedruckten Schreiben hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Frage des Aufschubs der Nachentrichtung von Beiträgen nach

611160

Grundsteuermeßbetragsverzeichnis

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1961 — III B 2 — 6/01 — 1196/61

Nachstehenden, an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster gerichteten Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 6. 1961 — L 1243 — 1 VC 1 — gebe ich hiermit bekannt.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
L 1243 — 1 — VC 1

Filt

Düsseldorf, 22. Juni 1961

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (Westf.)

Betr.: Grundsteuermeßbetragsverzeichnis

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Juli 1960 L 1243 — 1 — VC 1

Hiermit gebe ich die neue Anweisung zur Führung des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses bekannt, nach der nunmehr zu verfahren ist.

Für das Anschreibungsjahr 1961 sind die angelegten Meßbetragsverzeichnisse unter Beachtung der neuen Anweisung weiterzuführen. In die zunächst für die Anschreibung der Bau- und Landsteuer vorgesehenen Spalten sind keine Eintragungen vorzunehmen. Das Grundsteuermeßbetragsverzeichnis 1961 ist am 31. Juli 1961 abzuschließen. Die Schlusssummen sind bis 15. September 1961 dem Statistischen Landesamt zu melden. Die Meldung ist bereits auf dem Vordruck nach dem Muster 1 (Anlage 2) der neuen Anweisung zu machen.

Dieser Erlaß nebst Anlagen wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Im Auftrag
gez. Keller

(Anlage 1)

A n w e i s u n g
zur Führung des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses

Die Summen der Grundsteuermeßbeträge müssen für Zwecke des gemeindlichen 1 Finanzausgleichs alljährlich gemeindeweise ermittelt werden. Es müssen deshalb alle Änderungen der Grundsteuermeßbeträge, die sich auf das Steuerjahr des laufenden An- schreibungszeitraums und der folgenden Anschreibungsjahre auswirken, angeschrieben werden. Die folgenden Anordnungen regeln das Anschreibungsverfahren.

1. Anlegung des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses

Die Finanzämter legen für jede Gemeinde, jeden Gutsbezirk und jedes gemeindefreie 2 Grundstück ein Verzeichnis nach den nachstehenden Mustern 1 und 2 (Anlage 2) an. Gelten in einer Gemeinde nicht für das ganze Gemeindegebiet die gleichen, sondern für einzelne Gemeindeteile verschiedene Hebesätze, so ist für jeden Gemeindeteil ein besonderes Verzeichnis zu führen.

Anlage 2

Die Verzeichnisse sind für jedes Anschreibungsjahr neu anzulegen. Das Anschrei- 3 bungsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Jahres. In die Überschrift des Verzeichnisses ist das Jahr einzutragen, in dem das Verzeichnis abgeschlossen wird.

Im Teil I des Verzeichnisses sind zunächst die Summen der Grundsteuermeßbeträge 4 aufzuführen, die dem Statistischen Landesamt zuletzt gemeldet worden sind. Etwaige Berichtigungen der gemeldeten Summen sind nachzutragen. Für die Berichtigungen ist die Zustimmung des Statistischen Landesamtes nicht erforderlich.

In Großstädten, die in mehrere Finanzamtsbezirke aufgeteilt sind, führt jedes Finanz- 5 amt den Teil II des Verzeichnisses für seinen Bezirk. Teil I des Verzeichnisses ist jedoch nur durch ein Finanzamt, das die Oberfinanzdirektion bestimmt, für die ganze Gemeinde zu führen. Dieses Finanzamt hat auch die Meldungen an das Statistische Landesamt zu erstatten (Hinweis auf Textziffer 39). Die anderen Finanzämter in der Gemeinde haben ihm dazu die betreffenden Zahlen mitzuteilen.

2. Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge

Aenderungen der Grundsteuermeßbeträge sind im Teil II des Verzeichnisses einzutragen. Wird ein Grundsteuermeßbetrag mehrmals geändert, so ist jede Änderung einzutragen. Wegen der Ausnahmen vgl. Textziffern 12, 13 und 26.

Die Änderungen sind unmittelbar nach Unterzeichnung der Aktenverfügung — bei 7 Rechtsmittelentscheidungen in Grundsteuersachen sofort nach Bekanntwerden der Entscheidung — einzutragen.

Jede Änderung oder Nachveranlagung eines Steuermeßbetrags (Zerlegungsanteiles) 8 und jede Freistellung sind einzeln anzuschreiben. Das Aktenzeichen der Einheitswert- akten ist in Spalte 2 einzutragen.

Es sind anzuschreiben:

- a) Meßbeträge und Zerlegungsanteile für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Spalte 3 und 4,
- b) Meßbeträge und Zerlegungsanteile für Grundstücke in Spalte 5 und 6. Die erhöhten Meßbeträge und Zerlegungsanteile für unbebaute baureife Grundstücke und baureife Grundstücke mit zerstörten Gebäuden gemäß §§ 12 a und 12 b GrStG werden nicht angeschrieben (vgl. dazu aber Textziffer 26 ff.).

Das Grundsteuermeßbetragsverzeichnis Teil II soll bei seinem Abschluß das Mehr 9 an Steuermeßbeträgen auf Grund der im laufenden Anschreibungsjahr durchgeföhrten Festsetzungen, soweit danach die Grundsteuer für das laufende Anschreibungsjahr zu erheben ist, gegenüber der Summe der Steuermeßbeträge der früheren bereits abgeschlossenen Anschreibungsjahre ausweisen. Es würde deshalb für die Fortführung an sich genügen, den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Meßbetrag zu vermerken. Um Fehler zu vermeiden und eine Prüfung zu erleichtern, ist jedoch bei der Anschreibung sowohl der alte (zuletzt angeschriebene) als auch der neue Meßbetrag einzutragen. Der alte Meßbetrag ist in Spalte 3 oder 5 und der neue Meßbetrag in Spalte 4 oder 6 einzutragen.

Pfennigbeträge sind nicht anzuschreiben. Lauten Meßbeträge (Zerlegungsanteile) auf 10 Pfennige, so sind Beträge bis zu 50 Pf nach unten und Beträge über 50 Pf nach oben abzurunden.

In das Grundsteuermeßbetragsverzeichnis eines Jahres sind alle Änderungen einzutragen, die den Feststellungszeitpunkt 1. Januar des Anschreibungsjahres oder einen früheren Zeitpunkt betreffen. Werden im Laufe des Anschreibungsjahres bereits Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten und im Abschluß daran Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Grundsteuermeßbeträge auf den 1. Januar des folgenden Jahres durchgeführt, so sind diese Fortschreibungs- veranlagungen und Nachveranlagungen in das Grundsteuermeßbetragsverzeichnis des folgenden Jahres einzutragen. Es werden deshalb in der Regel für jede Gemeinde zwei Verzeichnisse zu führen sein, z. B. im Jahre 1961 die Verzeichnisse für 1961 (Abschluß 31. Juli 1961) und für 1962 (Abschluß 31. Juli 1962). Die Verzeichnisse für die späteren Jahre sind erst anzulegen, wenn eine Änderung anzuschreiben ist.

- 12 Eine Anschreibung unterbleibt, wenn die Festsetzung eines Grundsteuermeßbetrags, nur bereits abgelaufene Jahre betrifft und deshalb der für das laufende Anschreibungsjaehr geltende und bereits angeschriebene Steuermeßbetrag nicht berührt wird. Dies ist im Berechnungsbogen zu verfügen.

Beispiel A:

Der Steuermeßbetrag ist im Jahre 1959 auf den 1. Januar 1957 von 400 DM auf 600 DM und im Jahre 1960 auf den 1. Januar 1960 von 600 DM auf 900 DM heraufgesetzt worden. Die im Jahr 1959 durchgeführte Fortschreibungsveranlagung ist in das Verzeichnis 1959 und die im Jahre 1960 durchgeführte Fortschreibungsveranlagung in das Verzeichnis 1960 eingetragen worden. Im Jahr 1961 wird der Steuermeßbetrag auf den 1. Januar 1957 von 600 DM auf 500 DM herabgesetzt. Diese Herabsetzung berührt die Summe der im Anschreibungsjaehr 1961 geltenden und angeschriebenen Steuermeßbeiträge nicht. Sie gilt nur für die Vergangenheit und ist deshalb nicht im Meßbetragsverzeichnis anzuschreiben.

Beispiel B:

Auf den 1. Januar 1961 ist der Steuermeßbetrag von 300 DM im Wege einer Fortschreibungsveranlagung auf 0 DM festgesetzt worden, nachdem für das Grundstück ein Befreiungsgrund eingetreten ist. Die Änderung des Steuermeßbetrags ist in das Verzeichnis 1961 eingetragen worden. Nach der Eintragung wird der frühere Steuermeßbetrag von 300 DM auf den 1. Januar 1958 (gültig bis 31. Dezember 1960) im Wege einer Fortschreibungsveranlagung auf 500 DM heraufgesetzt. Diese Erhöhung berührt die Summe der im Anschreibungsjaehr 1961 geltenden und angeschriebenen Steuermeßbeiträge nicht. Sie gilt nur für die Vergangenheit und ist deshalb nicht im Meßbetragsverzeichnis anzuschreiben.

Wird die Fortschreibungsveranlagung (a) auf den 1. Januar 1958 auf 500 DM Anfang 1961 vor oder gleichzeitig mit der Fortschreibungsveranlagung (b) auf den 1. Januar 1961 auf 0 DM durchgeführt, so sind jedoch beide Fortschreibungsveranlagungen im Meßbetragsverzeichnis 1961 anzuschreiben, und zwar

- a) in Spalte 3 oder 5 „300“ DM und in Spalte 4 oder 6 „500“ DM und
- b) in Spalte 3 oder 5 „500“ DM und in Spalte 4 oder 6 „0“ DM.

- 13 Ist bereits eine Änderung des Steuermeßbeitrags in das Verzeichnis des folgenden Jahres (vgl. Textziffer 11) eingetragen worden, ändert sich danach aber der Steuermeßbetrag und ist diese Änderung in dem Verzeichnis des laufenden Anschreibungsjaehrs anzuschreiben, so ist zu beachten, daß dadurch der Unterschied der Steuermeßbeiträge, der in dem Verzeichnis des folgenden Jahres ausgewiesen worden ist, berührt wird. Die Unrichtigkeit ist dadurch zu beseitigen, daß in Spalte 3 bzw. 5 der neue für die Vorjahre geltende Steuermeßbeitrag und in Spalte 4 bzw. 6 der überholte alte Steuermeßbeitrag der Vorjahre eingetragen wird. Die Eintragung des überholten alten Steuermeßbetrags wird damit storniert. Dies ist im Berechnungsbogen zu verfügen.

Beispiel C:

Am 10. Juni 1961 ist der Steuermeßbetrag mit Wirkung vom 1. Januar 1960 von 400 DM auf 500 DM und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Januar 1962 von 500 DM auf 800 DM erhöht worden. Die Fortschreibungsveranlagung auf den 1. Januar 1960 ist in das Verzeichnis 1961, die Fortschreibungsveranlagung auf den 1. Januar 1962 in das Verzeichnis 1962 eingetragen worden.

Am 15. Juli 1961 wird der Steuermeßbetrag auf den 1. Januar 1960 von 500 DM auf 450 DM herabgesetzt. Im Verzeichnis 1961 ist in Spalte 3 bzw. 5 der Betrag von 500 DM und in Spalte 4 bzw. 6 der Betrag von 450 DM einzutragen. Der auf Grund der Fortschreibungsveranlagung auf den 1. Januar 1962 in Spalte 3 bzw. 5 des Verzeichnisses 1962 eingetragene alte Steuermeßbetrag von 500 DM ist durch die Herabsetzung des Meßbetrags auf den 1. Januar 1960 überholt. Die Eintragung wird dadurch richtiggestellt, daß im Verzeichnis 1962 in Spalte 3 bzw. 5 der Betrag von 450 DM und in Spalte 4 bzw. 6 der Betrag von 500 DM eingetragen wird.

Wird der Steuermeßbetrag auf den 1. Januar 1960 erst nach dem 31. Juli 1961 herabgesetzt, so ist die Änderung nicht anzuschreiben, weil nur abgelaufene Anschreibungsjaehre betroffen werden (vgl. Textziffer 12). Die Eintragung der Änderung des Steuermeßbetrags auf Grund der Fortschreibungsveranlagung auf den 1. Januar 1962 im Verzeichnis 1962 braucht dann ebenfalls nicht durch eine neue Eintragung richtiggestellt zu werden.

3. Änderung in der Art des Grundbesitzes

- 14 In den Fällen, in denen ein Steuergegenstand durch Artfortschreibung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen in das Grundvermögen übergeht, ist der alte Meßbetrag in Spalte 3 und der neue Meßbetrag in Spalte 6 einzutragen. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall. Die Eintragung ist auch dann vorzunehmen, wenn sich der Meßbetrag in seiner Höhe nicht ändert.

4. Nachveranlagungen, Freistellungen

- 15 Wird ein Meßbetrag gemäß § 15 GrStG nachträglich veranlagt, so ist als alter Meßbetrag eine Null einzutragen.

Bei Freistellungen ist als neuer Meßbetrag eine Null einzutragen. Der Wegfall eines Steuermeßbetrags auf Grund einer Freistellung nach § 16 GrStG ist aus Vereinfachungsgründen nur in das Verzeichnis des Anschreibungsjaehrs, in dem die Freistellung ausgesprochen wird, einzutragen.

Beispiel D:

Für das Grundstück — bisheriger Meßbetrag 300 DM — tritt am 10. Februar 1961 ein Befreiungsgrund ein. Am 1. März 1961 wird der Antrag auf Freistellung von der Steuer gestellt. Die Freistellung wird am 20. Mai 1961 mit Wirkung vom 1. April 1961 ausgesprochen. In das Verzeichnis 1961 sind einzutragen

in Spalte 5 „300“ DM und in Spalte 6 „0“ DM.

Die Fortschreibungsveranlagung, durch die der Meßbetrag zum 1. 1. 1962 auf 0 festgesetzt wird, wird nicht angeschrieben.

5. Grundsteuervergünstigung nach dem I. und II. WoBauG

I. Die Grundsteuervergünstigung wird vom 1. Januar eines Jahres an gewährt oder fällt am 31. Dezember weg.

Wird für ein Grundstück eine Grundsteuervergünstigung nach dem I. oder II. WoBauG gewährt, so ist als neuer Meßbetrag in Spalte 4 oder 6 der um die Vergünstigung gekürzte Meßbetrag einzutragen. In Spalte 3 oder 5 ist der bisherige Steuermeßbetrag einzutragen. Die Eintragung ist auch dann vorzunehmen, wenn der alte Steuermeßbetrag wegen der Erstarrung unverändert bleibt.

Fällt die Grundsteuervergünstigung weg, so ist nach Abschnitt 20 VA-II. WoBauG 17 eine Neuveranlagung des Steuermeßbetrags durchzuführen. Im Anschluß an die Neuveranlagung ist in Spalte 3 oder 5 der alte (um die Vergünstigung gekürzte) Meßbetrag und in Spalte 4 oder 6 der neue, volle Meßbetrag einzutragen.

II. Die früher gewährte Grundsteuervergünstigung fällt am 31. März eines Jahres weg.

Nach den Artikeln III und IV des Gesetzes zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12. April 1961 (BGBl. I S. 425; BStBl. 1961 I S. 321) sind zwei Steuermeßbeträge festzusetzen, wenn der Vergünstigungszeitraum am 31. März endet. Auf den 1. Januar des Jahres, in dem die Vergünstigung wegfällt, ist ein Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich zusammensetzt

- aus einem Viertel des nach § 7 I. WoBauG oder § 92 II. WoBauG festgesetzten Steuermeßbetrags und
- aus drei Vierteln des Steuermeßbetrags, der sich nach dem Auslaufen der Vergünstigung ergibt.

Auf den 1. Januar des folgenden Jahres ist der Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich nach dem Wegfall der Vergünstigung ergibt.

Wird die Neuveranlagung des Steuermeßbetrags nach dem Auslaufen der Vergünstigung bis zum 31. Juli des Jahres durchgeführt, in dem die Vergünstigung endet, so sind die Änderungen in dem Verzeichnis für das laufende Jahr und in dem für das nächste Jahr einzutragen.

Beispiel E:

Die Grundsteuervergünstigung läuft am 31. März 1961 aus. Der um die Vergünstigung gekürzte Meßbetrag beträgt 20 DM, der ungekürzte Meßbetrag 100 DM.

Für das Jahr 1961 ist der Steuermeßbetrag festgesetzt worden auf:

$\frac{1}{4}$ von 20 DM =	5 DM
zuzüglich $\frac{3}{4}$ von 100 DM =	<u>75 DM</u>
insgesamt 80 DM	

Für das Jahr 1962 beträgt der Steuermeßbetrag 100 DM.

In das Verzeichnis 1961 sind einzutragen:

in Spalte 5	20 DM
in Spalte 6	80 DM

In das Verzeichnis 1962 sind einzutragen:

in Spalte 5	80 DM
in Spalte 6	100 DM

Wird die Neuveranlagung erst nach dem 31. Juli des Jahres durchgeführt, in dem der zehnjährige Vergünstigungszeitraum endet, so sind in dem laufenden Verzeichnis beide Steuermeßbeträge einzutragen.

Beispiel F:

In dem Beispiel E wird die Neuveranlagung erst am 10. September 1961 durchgeführt. In das Verzeichnis 1962 sind die Steuermeßbeträge 1961 und 1962 getrennt aufzunehmen.

Die Änderungen auf Grund des Steuermeßbetrags 1961 sind wie folgt einzutragen:

in Spalte 5	20 DM
in Spalte 6	80 DM

Die Änderungen auf Grund des Steuermeßbetrags 1962 sind wie folgt einzutragen:

in Spalte 5	80 DM
in Spalte 6	100 DM

III. Die Grundsteuervergünstigung wird noch vom 1. April eines Jahres an gewährt.

- 21 Auch nach dem 15. August 1960 werden noch Grundsteuervergünstigungen auszusprechen sein, die mit dem 1. April eines Jahres beginnen. Wird die Grundsteuervergünstigung dabei spätestens vom 1. April 1960 an gewährt, so sind die Änderungen der Meßbeträge entsprechend den Anweisungen in Textziffer 16 einzutragen.
- 22 Wird die Grundsteuervergünstigung nachträglich für den Restzeitraum gewährt, der frühestens am 1. April 1961 beginnt, so sind zwei Steuermeßbeträge festzusetzen. Für das Jahr, in dem die Vergünstigung beginnt, ist ein Meßbetrag festzusetzen, der sich zusammensetzt
- aus einem Viertel des bisherigen volien Steuermeßbetrags
 - aus drei Vierteln des nach § 7 I. WoBauG oder § 92 II. WoBauG festgesetzten Steuermeßbetrags.

Auf den 1. Januar des folgenden Jahres ist der Steuermeßbetrag festzusetzen, der sich unter Berücksichtigung des § 7 I. WoBauG oder § 92 II. WoBauG ergibt.

- 23 Wird die Vergünstigung vor dem 31. Juli des Jahres ausgesprochen, in dem der Restvergünstigungszeitraum beginnt, so sind die Änderungen durch die Festsetzung der zwei Steuermeßbeträge in die Verzeichnisse der zwei aufeinanderfolgenden Jahre einzutragen.

Beispiel G:

Für eine im Jahr 1958 bezugsfertig gewordene Wohnung wird im Dezember 1960 die Grundsteuervergünstigung beantragt, nachdem der Grundsteuermeßbetrag für das bebaute Grundstück bereits rechtskräftig auf 100 DM festgesetzt worden ist. Die Grundsteuervergünstigung wird vom 1. April 1961 an für die Restdauer von acht Jahren gewährt. Der Erstattungsbetrag beträgt 20 DM.

Für das Jahr 1961 wird ein Steuermeßbetrag festgesetzt auf

$\frac{1}{4}$ von 100 DM =	25 DM
zuzüglich $\frac{3}{4}$ von 20 DM =	<u>15 DM</u>
	insgesamt 40 DM

Für das Jahr 1962 wird der Steuermeßbetrag auf 20 DM festgesetzt.

In das Verzeichnis 1961 sind einzutragen

in Spalte 5	100 DM
in Spalte 6	40 DM

In das Verzeichnis 1962 sind einzutragen

in Spalte 5	40 DM
in Spalte 6	20 DM

- 24 Wird der Steuermeßbetrag unter Berücksichtigung der Grundsteuervergünstigung erst nach dem 31. Juli des Jahres, in dem der Restvergünstigungszeitraum beginnt, festgesetzt, so sind die Änderungen auf Grund der beiden Steuermeßbeträge getrennt in das laufende Verzeichnis einzutragen.

Beispiel H:

In dem Beispiel G wird die Veranlagung erst am 10. Oktober 1961 durchgeführt.

In das Verzeichnis 1962 sind die Steuermeßbeträge 1961 und 1962 getrennt aufzunehmen.

Die Änderungen auf Grund des Steuermeßbetrags 1961 sind wie folgt einzutragen:

in Spalte 5	100 DM
in Spalte 6	40 DM

Die Änderungen auf Grund des Steuermeßbetrags 1962 sind wie folgt einzutragen:

in Spalte 5	40 DM
in Spalte 6	20 DM

6. Wegfall der Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDV

- 25 Gemäß Artikel II in Verbindung mit Artikel VII Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften entfällt die Grundsteuervergünstigung nach § 58 GrStDV mit Wirkung vom 1. Januar 1962. Auf diesen Stichtag ist der Steuermeßbetrag neu zu veranlagen. Die Änderung der Steuermeßbeträge ist frühestens in das Verzeichnis 1962 einzutragen, und zwar in Spalte 5 der bisherige (um ein Viertel gekürzte) Steuermeßbetrag und in Spalte 6 der neue, volle Steuermeßbetrag.

7. Steuermeßbeträge für unbebaute baureife Grundstücke und baureife Grundstücke mit zerstörten Gebäuden auf Grund der erhöhten Steuermeßzahlen nach §§ 12 a und 12 b GrStG (Baulandsteuer)

- 26 Die Steuermeßbeträge auf Grund der erhöhten Steuermeßzahlen des § 12 a Absatz 2 GrStG sind nicht in das Meßbetragsverzeichnis einzutragen (vgl. Textziffer 8). Die unbebauten baureifen Grundstücke und die baureifen Grundstücke mit zerstörten Gebäuden sind im Meßbetragsverzeichnis nur mit den Steuermeßbeträgen zu führen.

die ohne die Anwendung des § 12 a Abs. 2 GrStG festzusetzen gewesen wären. Eine Eintragung im Grundsteuermeßbetragsverzeichnis muß aber dann vorgenommen werden, wenn mit der Feststellung der Art „baureif“ eine sonstige Artfortschreibung (z. B. vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zum Grundvermögen), eine Wert- oder Berichtigungsfortschreibung oder eine Nachfeststellung des Einheitswerts verbunden ist.

Würde sich der Steuermeßbetrag ohne Fortschreibung des Einheitswerts durch einen Wechsel zwischen § 33 Ziffern 1 und 2 GrStDV ändern, wenn das Grundstück nicht der erhöhten Meßzahl für baureife Grundstücke unterliege, so unterbleibt aus Vereinfachungsgründen eine Eintragung im Meßbetragsverzeichnis. 27

Beispiel J:

Ein unbebautes baureifes Grundstück ist bisher zu fremden gewerblichen Zwecken genutzt worden. Der Steuermeßbetrag ohne Anwendung des § 12 a Absatz 2 GrStG hätte 100 DM (Steuermeßzahl 10 v. T.) betragen. Das Grundstück wird vom 1. Dezember 1961 an nicht mehr für fremde gewerbliche Zwecke genutzt. Ohne Anwendung des § 12 a Absatz 2 GrStG hätte die Änderung der Nutzungsart zu einer Neuverantragung des Steuermeßbetrags auf 50 DM (Steuermeßzahl 5 v. T.) geführt. Diese Änderung des Steuermeßbetrags ist nicht in das Meßbetragsverzeichnis einzutragen. In der Summe der Steuermeßbeträge ist das Grundstück weiter mit 100 DM enthalten.

Beispiel K:

Ein unbebautes baureifes Grundstück ist bisher für eigengewerbliche Zwecke genutzt worden und als Betriebsgrundstück bewertet worden. Der Steuermeßbetrag ohne Anwendung des § 12 a Absatz 2 GrStG hätte nach der Steuermeßzahl 10 v. T. 70 DM betragen. Das Grundstück wird vom 1. Dezember 1961 an nicht mehr zu eigengewerblichen Zwecken genutzt. Das Grundstück ist kein Betriebsgrundstück mehr und ist deshalb dem Grundvermögen zuzurechnen. Auf den 1. Januar 1962 ist eine Artfortschreibung des Einheitswerts durchzuführen. Da die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuermeßzahl 10 v. T. ebenfalls fortgefallen sind, hätte ohne Anwendung des § 12 a Absatz 2 GrStG eine Fortschreibungsverantragung nach § 14 GrStG durchgeführt werden müssen. Der Steuermeßbetrag wäre dabei auf 35 DM herabzusetzen gewesen. Es sind deshalb in das Steuermeßbetragsverzeichnis einzutragen

in Spalte 5	70 DM,
in Spalte 6	35 DM.

Wird der Einheitswert für ein unbebautes baureifes Grundstück oder ein baureifes Grundstück mit zerstörten Gebäuden fortgeschrieben (Wertfortschreibung oder Art- und Wertfortschreibung) und ändert sich der für die Anschreibung maßgebende Steuermeßbetrag, so ist als alter Steuermeßbetrag in Spalte 5 des Meßbetragsverzeichnisses der Steuermeßbetrag einzutragen, mit dem das Grundstück bisher in der Summe der Steuermeßbeträge enthalten ist. Das ist der Betrag, der für das Grundstück in der zuletzt gültigen Anschreibung in Spalte 6 als neuer Steuermeßbetrag eingetragen worden ist. 28

Beispiel L:

In dem Fall des Beispiels J (Textziffer 27) wird im Jahr 1962 auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet. Der Einheitswert wird im Wege der Art- und Wertfortschreibung auf den 1. Januar 1963 neu festgestellt und der Steuermeßbetrag durch eine Fortschreibungsverantragung auf 600 DM festgesetzt. Als alter Steuermeßbetrag sind 100 DM anzuschreiben.

Beispiel M:

Das im Beispiel L errichtete Gebäude enthält nur Wohnungen, die nach dem II. WoBauG grundsteuerbegünstigt sind. Es erstarbt deshalb nach § 172 Ziffer 2 des Bundesbauugesetzes der Steuermeßbetrag, der ohne Anwendung des § 12 a GrStG maßgebend gewesen wäre. Das ist der Betrag von 50 DM. In das Meßbetragsverzeichnis sind einzutragen

in Spalte 5	100 DM,
in Spalte 6	50 DM.

Änderungen von Steuermeßbeträgen, die dadurch eintreten, daß bisher als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewerteter Grundbesitz nach § 12 a Absatz 8 GrStG zum Grundvermögen gerechnet worden ist, sind im Meßbetragsverzeichnis anzuschreiben. Dabei ist als neuer Steuermeßbetrag (Spalte 6) der Steuermeßbetrag einzutragen, der sich bei Anwendung der Steuermeßzahl nach § 33 GrStDV ergeben hätte. 29

8. Änderung der Zerlegungsanteile

Ändert sich ein Zerlegungsanteil, so sind die Verzeichnisse der betreffenden Gemeinden entsprechend den Weisungen der Textziffern 6 bis 29 fortzuführen. Liegen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde in verschiedenen Finanzamtsbezirken, so hat das für die Sitzgemeinde zuständige Finanzamt den alten und den neuen Zerlegungsanteil, der auf die Belegenheitsgemeinde entfällt, dem anderen Finanzamt zwecks Fortführung des Verzeichnisses der Belegenheitsgemeinde mitzuteilen. 30

9. Änderung des Gemeindegebiets

Wird eine Gemeinde vollständig in eine andere Gemeinde eingegliedert oder werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, sind vom Inkrafttreten der Gebietsänderungen an Grundsteuermeßbeträge (Zerlegungsanteile) im

Verzeichnis der untergegangenen Gemeinden nicht mehr anzuschreiben, auch wenn die Bescheide rückwirkende Kraft haben und noch auf den Namen der alten Gemeinde laufen. Diese sind vielmehr im Verzeichnis der aufnehmenden Gemeinde anzuschreiben. Aufnehmende Gemeinde ist bei Zusammenschlüssen die Rechtsnachfolge-Gemeinde. Ist diese Gemeinde neu gebildet worden, so ist für sie ein neues Verzeichnis anzulegen.

Das Verzeichnis der untergehenden Gemeinde ist abzuschließen. Spalten 3 bis 6 im Teil II sind aufzurechnen. Die Schlußsummen sind in die entsprechenden Spalten des Teils II des Verzeichnisses der aufnehmenden Gemeinde zu übertragen. Die Übertragung ist in Spalte 7 zu vermerken. Entsprechendes gilt für Teil I der Verzeichnisse.

- 32 Gebietsänderungen, die sich nur auf Teile von Gemeinden erstrecken, sind grundsätzlich erst mit Wirkung vom nachfolgenden 1. Januar an zu berücksichtigen. Ebenso sind die Fälle zu behandeln, in denen eine Gemeinde aufgelöst worden ist, ihr Gebiet aber auf mehrere andere Gemeinden aufgeteilt worden ist. Wird eine Teil-eingliederung nicht am 1. Januar, sondern an einem anderen Zeitpunkt wirksam, so darf sie erst mit Wirkung vom folgenden 1. Januar an berücksichtigt werden. Das geschieht dadurch, daß die Meßbeträge gemäß Textziffer 33 oder 34 in das Verzeichnis der aufnehmenden Gemeinde eingetragen werden, das für das Anschreibungs-jahr geführt wird, in dem der auf die Eingliederung folgende 1. Januar liegt.

Beispiel N:

Eine Teileingliederung wird am 1. Juli 1961 wirksam. Die Meßbeträge sind in das Grundsteuermeßbetragsverzeichnis 1962 der aufnehmenden Gemeinde einzutragen.

- 33 Das Finanzamt hat festzustellen, welche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und welche Grundstücke von der Gebietsänderung berührt werden. Es kommen hier nur solche wirtschaftlichen Einheiten in Betracht, die ihre Gebietszugehörigkeit in vollem Umfang wechseln. Einheiten, die durch die neue Gemeindegrenze geteilt oder anders als bisher geteilt werden, sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Für sie sind nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres, das auf die Gebietsänderung folgt, die Zerlegungsanteile erstmals oder neu zu ermitteln (§ 18 Absatz 2 GrStG). Die Zerlegungsanteile oder die geänderten Zerlegungsanteile sind gemäß Textziffer 30 anzuschreiben.
- 34 Die Meßbeträge der Steuergegenstände, die danach zu berücksichtigen sind, sind in die Spalten 3 oder 5 des Verzeichnisses der abgebenden Gemeinde und in Spalte 4 oder 6 der aufnehmenden Gemeinde einzutragen. Die Übertragung ist in Spalte 7 der Verzeichnisse kurz zu vermerken.

10. Aktenvermerk

- 35 Die Anschreibung in dem Grundsteuermeßbetragsverzeichnis ist in den Berechnungsbogen zu vermerken. Dabei ist auf die laufende Nummer des Verzeichnisses hinzuzuwiesen (z. B. Grundsteuermeßbetragsverzeichnis 1961 Nr. 5). Werden bei Rechtsmittelentscheidungen keine besonderen Berechnungsbogen gefertigt, so ist der Vermerk auf der Rechtsmittelentscheidung anzubringen.

11. Sorgfältige Führung

- 36 Die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse müssen richtig und vollständig geführt werden. Fehlerhafte Eintragungen können für das Land und für die Gemeinde finanzielle Schäden zur Folge haben. Die mit der Führung der Verzeichnisse beauftragten Be-arbeiter haben deshalb größte Sorgfalt zu üben.

12. Abschluß

- 37 Die Spalten des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses sind am Schluß des Anschreibungsjahres aufzurechnen. Für die Ausfüllung des Teils I sind im Teil II voneinander abzuziehen:

die Summe Spalte 3 von der Summe Spalte 4,
die Summe Spalte 5 von der Summe Spalte 6.

Die so errechneten Unterschiedsbeträge sind in den Teil I als „Änderungen in dem Anschreibungsjahr lt. Teil II“ zu übernehmen, und zwar

die Differenz zwischen der Summe Spalte 3
und der Summe Spalte 4 des Teils II in
Spalte 2 des Teils I
und
die Differenz zwischen der Summe Spalte 5
und der Summe Spalte 6 des Teils II in
Spalte 3 des Teils I.

Anschließend ist im Teil I der Schlußbestand des Anschreibungsjahres zu ermitteln und einzutragen.

- 38 Außer den Summen der Grundsteuermeßbeträge sind die für das Anschreibungsjahr geltenden Hebesätze für die Grundsteuer A — land- und forstwirtschaftliche Betriebe —, für die Grundsteuer B — Grundstücke (ausgenommen die baureifen Grundstücke) — und für die Grundsteuer C — unbebaute batreife Grundstücke und baureife Grundstücke mit zerstörten Gebäuden — anzugeben, für das Anschreibungsjahr 1961 also die für das Kalenderjahr 1961 geltenden Hebesätze. Die Finanzämter haben die Hebesätze, soweit sie ihnen nicht bekannt sind, durch Rückfrage bei den Gemeindeverwaltungen festzustellen.

13. Meldung an das Statistische Landesamt

Die Finanzämter melden dem Statistischen Landesamt, Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, jährlich bis 15. September die Schlußsummen des abgelaufenen Anschreibungsjahres. Die Meldungen sind auf einem Vordruck nach dem Muster 1 (Anlage 2) zu machen.

14. Vordruckbeschaffung

Die Oberfinanzdirektionen stellen die Vordrucke für die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse Teil I und Teil II sowie die Vordrucke für die Abschlußmeldungen her. Das Format ist DIN A 4.

Muster 1 (Anlage 2)

Finanzamt Gemeinde

Oberfinanzdirektion Kreis (Stadt-, Landkreis)

Grundsteuermeßbetragsverzeichnis
196

Teil I: Dem Statistischen Landesamt gemeldete Meßbeträge

1	Meßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Meßbeträge für Grundstücke	Bemerkungen
	2	3	4
Veranlagungsstand am 31. 7. 196			
(dem Stat. Landesamt gemeldet)			
Berichtigung wegen Unrichtigkeit			
Anderungen im Anschreibungsjahr lt. Teil II (Saldo; - oder +)			
Schlußstand 31. 7. 196			

Hebesätze:

Grundsteuer A — land- und forstwirtschaftliche Betriebe v. H.

Grundsteuer B — Grundstücke mit Ausnahme der baureifen Grundstücke v. H.

Grundsteuer C — baureife Grundstücke v. H.

Teil II: Änderungen der Grundsteuermeßbeträge (Zugänge, Abgänge)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Meßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe		Meßbeträge für Grundstücke		Bemerkungen
		alter Betrag	neuer Betrag	alter Betrag	neuer Betrag	
1	2	3	4	5	6	7

II.

Arbeits- und Sozialminister

11. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1961, Teil B, Position I 2, Abschnitt II Ziffer (2) a, 4. Zeile; hier: Höhe der Zuschüsse für die Vergütung von Fachkräften, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung von Berufsbildungsmaßnahmen betraut sind

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 7. 1961 — IV B'3 c — 66.03.3.61 — 6411.2

Die 4. Zeile der in Teil B, Abschnitt II, Ziffer (2) a genannten Position I 2 der Landesjugendplanrichtlinien 1961 ist abzuändern in:

„bis zur Höhe von 10,— DM pro Stunde“.

Bezug: 11. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1961 — (MBI. NW. 1961 S. 643).

— MBI. NW. 1961 S. 1279.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Verlegung von Diensträumen des Landesprüfamtes für Baustatik

Düsseldorf, den 27. Juli 1961
Z A 2 / 0.251

Das bisher in den Dienstgebäuden an der Roßstraße 133 untergebrachte Landesprüfamt für Baustatik ist zur

Kavalleriestraße 3

verlegt worden.

Fernsprechanschluß über Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten: 89 31.

— MBI. NW. 1961 S. 1279.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Oberkreisdirektor Rudolf Müller, Süchteln, Lernenweg 11, ist als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Heinz Schreven, Süchteln, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 26. Juli 1961.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus a

— MBI. NW. 1961 S. 1279.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 28 v. 31. 7. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
2020	27. 7. 1961	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln	239
2121	27. 7. 1961	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (2. Erg. Abgabe-VO)	241
230	14. 7. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Hochhalde Vollrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	240
75	27. 7. 1961	Gesetz über die Zulassung als Markscheider	240

— MBI. NW. 1961 S. 1279.

Innenminister**Bundestagswahl 1961:
Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer
Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 8. 8. 1961 — I B 1:20 — 15.61.12

Auf Grund des § 9 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383) und der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahl vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 113) habe ich die in meiner Bekanntmachung vom 23. Mai 1961 (MBI. NW. S. 962) mitgeteilte Ernennung des

Stadtrats Georg Lommatzsch zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis Nr. 117 (Dortmund III — Lünen)

aufgehoben und den

Stadtkämmerer Dr. Josef Stöwe,
Statistisches- und Wahlamt der Stadt Lünen,
zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters
im Wahlkreis Nr. 117 (Dortmund III — Lünen)

ernannt.

— MBI. NW. 1961 S. 1280.

Landtagswahl 1958;

hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Dr. Theodor Ruhrländer

Bek. d. Landeswahlleiters v. 8. 8. 1961 — I B 1:20 — 11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Theodor Ruhrländer (Christlich Demokratische Union — CDU —) ist am 27. Juli 1961 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Wilhelm Droll,
Bochum, Alsenstraße 60,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 8. August 1961 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1405/1406) u. v. 17. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1737/1738).

— MBI. NW. 1961 S. 1280.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)